

STADT DELMENHORST
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung

Delmenhorst, 26. August 2020

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitpläne der Stadt Delmenhorst

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.05.2020 die **Änderung des Flächennutzungsplans im Teilabschnitt 131 „Nördlich Am Südfeld“** für eine Teilfläche der Flurstücke 305/3 und 305/4 der Flur 5, Gemarkung Hasbergen beschlossen.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems in Oldenburg, hat den vorgenannten Bauleitplan mit nachstehender Verfügung vom 04.08.2020 - Az. ARL WE 21-21101-01000/TA 131 genehmigt:

Gemäß § 6 BauGB (Baugesetzbuch) wird hiermit die vom Rat der Stadt Delmenhorst am 19.05.2020 beschlossene Flächennutzungsplanänderung – Teilabschnitt 131 „Nördlich Am Südfeld“ genehmigt.

Im Auftrage
gez. Krug

Ferner hat der Rat der Stadt Delmenhorst den **Bebauungsplan Nr. 359 „Nördlich Am Südfeld“** für eine Teilfläche der Flurstücke 305/3 und 305/4 der Flur 5, Gemarkung Hasbergen in seiner Sitzung am 19.05.2020 als Satzung beschlossen. Im Bebauungsplan Nr. 359 werden Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen festgesetzt. Die entsprechenden Flächen innerhalb des Flächenpools 1 des Hochwasserrückhaltebeckens (Flurstücke 1/2, 4/1, 5/3, 6/6, 6/10, 9/2, 11/1, 13/1,14/2, 16/2, 17/2, 18/2 und 19/2 der Flur 48 der Gemarkung Delmenhorst) und östlich der Langenwischstraße (Flurstück 518/69 der Flur 32 der Gemarkung Delmenhorst) sind Teil des Bebauungsplanes Nr. 359.

Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Die vorgenannten Bauleitpläne liegen mit den zugehörigen Begründungen und einer zusammenfassenden Erklärung ab sofort bei der Stadt Delmenhorst zu jedermanns Einsicht bereit und können im Fachdienst Stadtplanung, Stadthaus Am Stadtgraben 1, I. Obergeschoss, Zimmer 214, während der Dienststunden eingesehen werden.

Für die Wirksamkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes TA 131 "Nördlich Am Südfeld" und des Bebauungsplanes Nr. 359 „Nördlich Am Südfeld“ wird die Verletzung bestimmter Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der heutigen Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Delmenhorst geltend gemacht worden sind. Dabei handelt es sich um folgende Rechtsmängel:

1. eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB in der zurzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 359 „Nördlich Am Südfeld“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die **Änderung des Flächennutzungsplanes Teilabschnitt 131 „Nördlich Am Südfeld“** wirksam und der **Bebauungsplan Nr. 359 „Nördlich Am Südfeld“** rechtsverbindlich.

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 28.08.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

